

Ortsgemeinde Rockeskyll

Bebauungsplan „Auf Hirzwinkel“
(Sondergebiet Photovoltaik)

Städtebauliche Begründung

Stand zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB

Mai 2026

Auftraggeber:

WES Green GmbH

Europa-Allee 6

54343 Föhren

Bearbeitung:

Anne Göhler



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Allgemeines	23
1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung	23
1.2 Gebietsbegrenzung	34
1.3 Verfahren	45
1.4 Hinweise und Besonderheiten zum Genehmigungsverfahren	56
2 Planungsvorgaben	67
2.1 Raumordnung und Landesplanung	67
2.2 Flächennutzungsplan	1011
2.3 Steuerungsrahmen/ Steuerungskonzept	1112
3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf	1415
3.1 Städtebauliche Konzeption	1415
3.2 Erschließung	1416
3.3 Ver- und Entsorgung	1416
3.4 Naturschutzfachliche Mindestkriterien nach EEG	1617
4 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	1829
5 Hinweise und Empfehlungen	2527
6 Auswirkungen der Planung	2629
6.1 Auswirkungen auf Umweltbelange / Abwägung wesentlicher Umweltbelange ...	2629
6.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	2629
6.3 Auswirkungen auf die Landwirtschaft	2629
6.4 Auswirkungen Brandschutz	2839
6.5 Flächenbilanz	2931
6.6 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes	2931
7 Rechtsgrundlagen	3032

ANHANG:

- Umweltbericht

1 Allgemeines

Die städtebauliche Begründung bildet den Textteil zur Planzeichnung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans dargelegt sind.

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die „WES Green GmbH“ beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker, Grünland) in der Ortsgemeinde Rockeskyll (VG Gerolstein). Aus diesem Grund hat die Ortsgemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Gerolstein sind die Flächen nicht als Sonderbauflächen dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird daher in einem Parallelverfahren geändert.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im Außenbereich nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8 nur in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen oder Schienenwegen des überregionalen Netzes sowie gem. Nr. 9 zu oben genanntem Paragraphen als Agri-PV-Anlage im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem Flächenumfang von max. 2,5 ha zulässig (Privilegierung). Im vorliegenden Fall greift eine Privilegierung nicht. Daher ist die Voraussetzung für die Errichtung der erdgebundenen Photovoltaikanlagen (Solarparks) auf den vorgesehenen Flächen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 (1) BauNVO und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

Als Träger der Planungshoheit unterstützen die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde das Vorhaben durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.

1.2 Gebietsbegrenzung

Das vorliegende Plangebiet liegt ca. 500 m nordöstlich der Ortsgemeinde Rockeskyll und wird landwirtschaftlich, überwiegend als Grünland, kleinflächig als Acker genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 16,4 ha. Die Planung wird innerhalb der Gemarkung Rockeskyll, Flur 6, Flurstücke 14, 15, 16, 17 (tlw.), 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 (tlw.) und Flur 7, Flurstücke 9, 10, 11, 13 (tlw.), 14 und 16 umgesetzt.

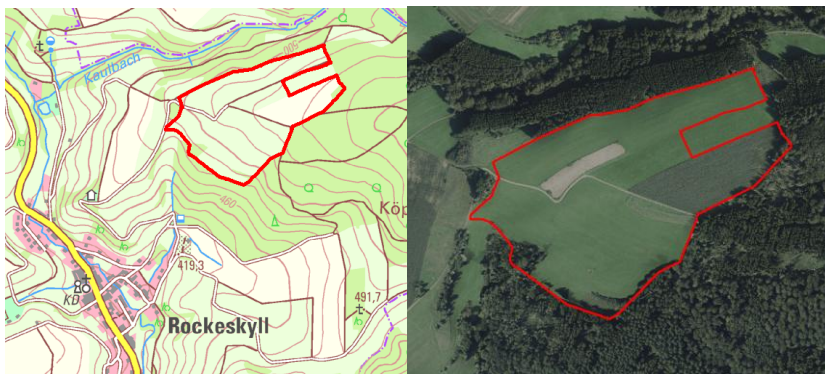


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (rot), Hintergrund links TK25, rechts Luftbild

1.3 Verfahren

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

In seiner Sitzung vom hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung fand am im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde, Ausgabestatt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Einen entsprechenden Beschluss den Flächennutzungsplan in diesem Zusammenhang zu ändern hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom**beschlossen**.

Kommentiert [SF1]: Nicht immer der Fall, ggf. streichen.
Zum FNP Verfahren können auch unter 2.2. Angaben gemacht werden

Mit Schreiben vomwurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand vombis einschließlichstatt. Die ortsübliche Bekanntmachung fand am im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde, Ausgabe statt.

In seiner Sitzung vom hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs.1 u. § 4 Abs. 1 BauGB beraten, den Planentwurf gebilligt und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom bis einschließlich statt. Die ortsübliche Bekanntmachung fand am im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde, Ausgabe statt.

In der Sitzung des Gemeinderates vomwurde über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs.2 u. § 4 Abs. 2 BauGB beraten und abgewogen. Des Weiteren wurde der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB ohne weitere Änderung als Satzung beschlossen.

1.4 Hinweise und Besonderheiten zum Genehmigungsverfahren

Die nachfolgenden Punkte stellen besondere verfahrensrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar. Sie erläutern, unter welchen Voraussetzungen ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist und wann Genehmigungsfreiheit oder ein Freistellungsverfahren greift.

Baugenehmigung gem. § 61 LBauO

Im Regelfall bedarf die Errichtung einer baulichen Anlage, im vorliegenden Fall die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einer Baugenehmigung gemäß § 61 LBauO.

Genehmigungsfreiheit gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2f LBauO

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2f LBauO gilt für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung, Genehmigungsfreiheit. Voraussetzung ist, dass die Satzung Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält und die geplante Anlage den Festsetzungen nicht widerspricht. Für den Bebauungsplan als städtebauliche Satzung greift die Genehmigungsfreiheit wenn er nach § 10 Abs. 3 BauGB ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Zu beachten ist, dass die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden, entbindet. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde tritt in diesem Fall nicht als prüfende Instanz auf, die Verantwortung zur Einhaltung aller Anforderungen obliegt dem Bauherrn.

Freistellungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 LBauO

Vorhaben nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LBauO, dazu zählen Photovoltaik-Freiflächenanlagen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bedürfen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und die Erschließung gesichert ist.

Zustimmungspflicht für bauliche Anlagen an öffentlichen Straßen gem. § 23 LStrG

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, bedarf die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage der Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 23 Abs. 1 LStrG). Bedürfen bauliche Anlagen keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde (§ 23 Abs. 5 LStrG).

2 Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm LEP IV

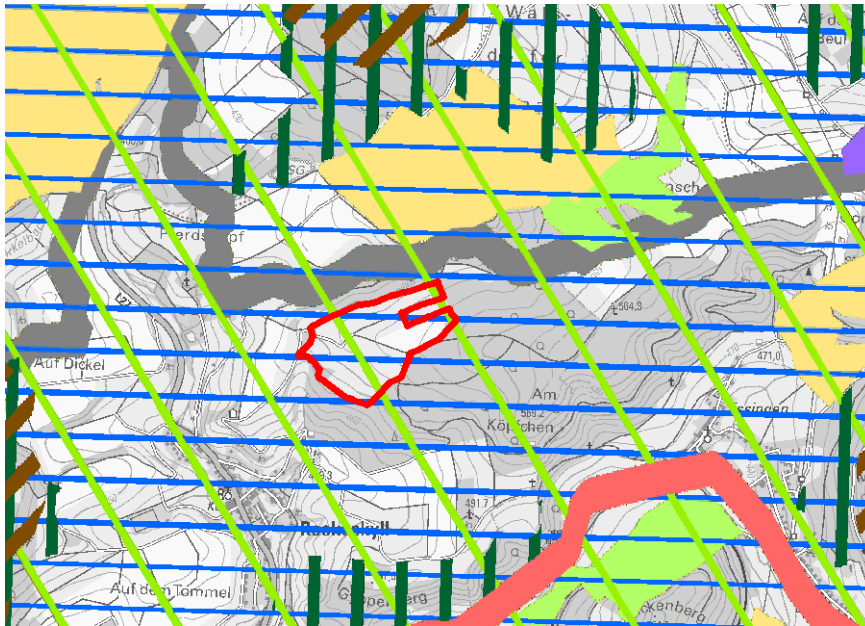


Abb. 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV mit Lage des Plangebietes (rot)

- › Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- › Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien wird darüber hinaus der Grundsatz beschrieben, dass von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker-/ Grünlandflächen errichten werden sollen. Dies ist in der 4. Änderung des LEP IV (Januar 2023) nochmal bekräftigt.

Gemäß dem Grundsatz 166 (4.TF LEP IV) kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Auf kommunaler Eben soll zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit die durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokal typischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden. Die EMZ des Plangebiets liegen im Mittel bei 29. Die durchschnittliche EMZ der Gemeinde liegt bei 34 Punkten. Das Plangebiet ist gemäß dem G166 (4.TF LEP IV) somit als ertragsschwach anzusehen.

Regionaler Raumordnungsplan Trier 1985

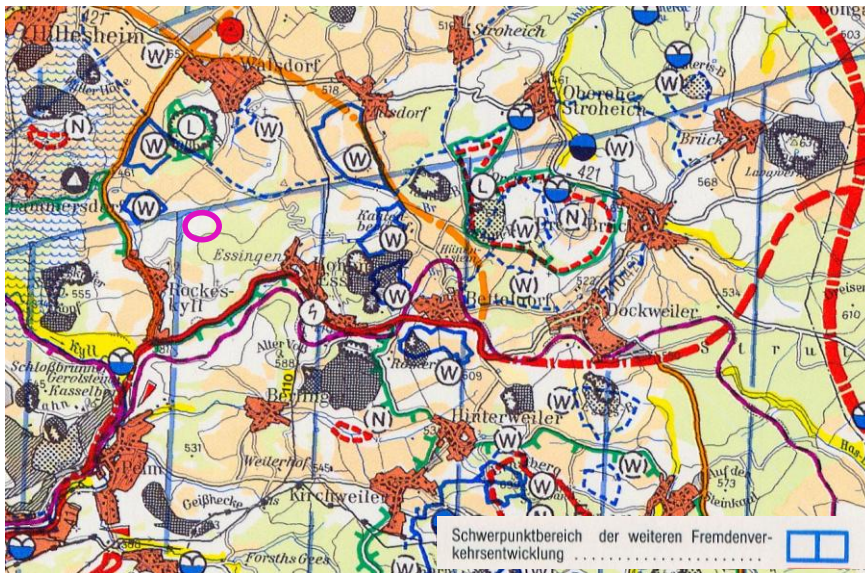


Abb. 34: Auszug aus dem rechtskräftigen Raumordnungsplan Trier 1985 mit Lage der Plangebiete (magenta)

- › **Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung**

Entwurf regionaler Raumordnungsplan Region Trier (Stand 2024)

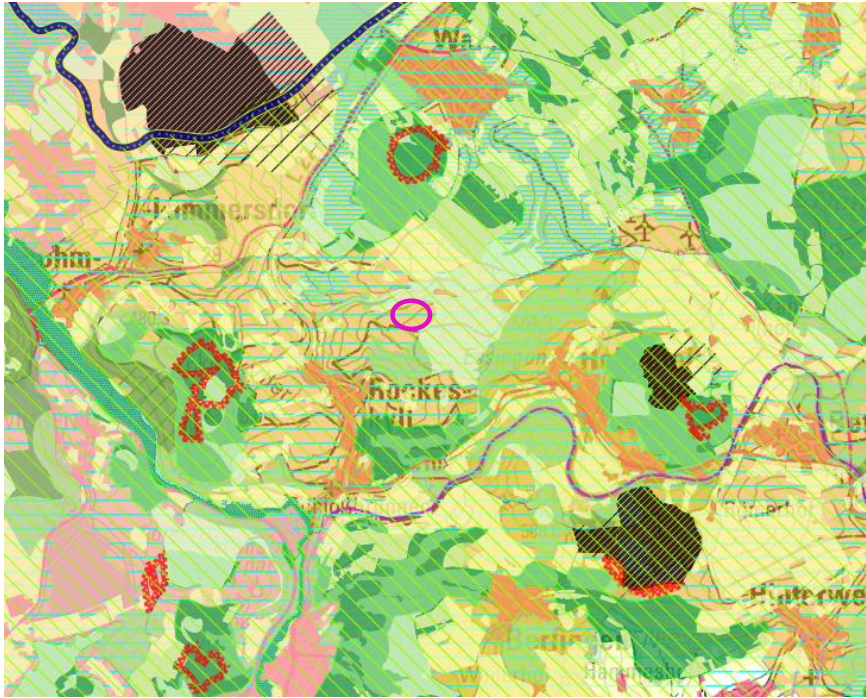


Abb. 46: Auszug Entwurf des regionalen Raumordnungsplan Region Trier (Stand 2024) mit Lage der Plangebiete (magenta)

- Vorbehaltsgebiet Grundwasser
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Gemeinde mit der besonderen Funktion Landwirtschaft

Raumordnerische und planerische Abwägungsbelange bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen

Im Januar 2025 veröffentlichte das Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz ein Schreiben zu raumordnerischen und planerischen Abwägungsbelangen bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen. Im Zuge der Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele zu beachten und die jeweiligen Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, hier insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen. Zwar kommt dem überragenden öffentlichen Interesse und der Dienlichkeit der erneuerbaren Energien in Bezug auf die öffentliche Sicherheit auch im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonderes,

gesteigertes Gewicht zu. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind gemäß dem Schreiben aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn auf Bebauungsplanebene bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 % der Ackerfläche einer Ortsgemeinde in Anspruch genommen werden, solange auf Ebene des Flächennutzungsplans bzw. der Verbandsgemeinde insgesamt nicht mehr als 2 % der Ackerflächen überplant werden.

In der aktuellen Planung werden Ackerflächen im Umfang von 2,7 ha beansprucht. Das entspricht einem Anteil von 2,2 % der gesamten Ackerflächen der Ortsgemeinde Rockeskyll (123 ha, ATKIS Flächendaten Stand 2020). Vorrangflächen Landwirtschaft werden nicht überplant.

2.2 Flächennutzungsplan

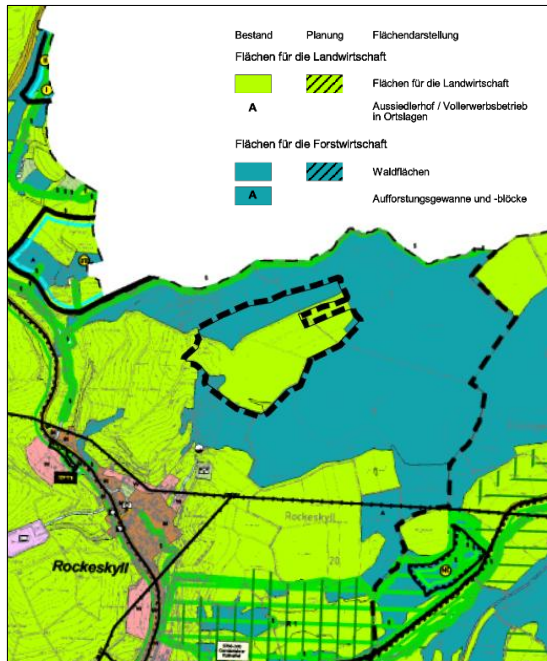


Abb. 56: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein 2006 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (schwarz)

Der Geltungsbereich überlagert sich mit folgenden Darstellungen:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

2.3 Steuerungsrahmen/ Steuerungskonzept

Um im Hinblick auf raumordnerische, städtebauliche und naturschutzfachliche Belange (u.a. Landschaftsbild) sowie die Agrarstruktur eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 16.09.2021 einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Damit wurden Leitlinien festgelegt, an welchen Stellen auf dem Gebiet der VG Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie (Solarparks) ausgewiesen werden können. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch möglichst gering gehalten werden. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

Folgende Kriterien wurden festgelegt:

Standortkriterien für erdgebundene Photovoltaikanlagen VG Gerolstein

Ausschlussgebiete auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Diese Art der Ausschlusskriterien ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf einen Solarpark verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht zugänglich. Für das Gebiet VG Gerolstein wurden folgende Ausschlusskriterien für erdgebundene PV-Anlagen angewendet:

Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen nach FNP-Gerolstein)
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau (über Tage) nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
- Sondergebiete für Windenergienutzung (Bestand gemäß FNP)
- Waldflächen

Arten- und Biotopschutz

- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG (mangels verfügbarer Grundlagendaten in der Kartendarstellung nur zum Teil berücksichtigt)
- Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

Kommentiert [MS2]: Zur Info: Im Bereich der VG-Birkenfeld liegt sowohl von Seiten der VG als auch der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ein entsprechender Leitfadens vor.

Kommentiert [MS3R2]: Beide sind unter w/ abgespeichert.

- *Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP - typspezifischer Ausschluss: FFH-Lebensraumtypen, Magergrünland, Feldgehölze, Nass- und Feuchtwiesen etc.*
- *Natura 2000-Gebiete: nur Ausschluss, wenn Schutz- und Erhaltungsziele gefährdet werden*

Wasserwirtschaft

- *Wasserschutzgebiet, Zone I*
- *Gesetzliches Überschwemmungsgebiet*

Landschaftsbild und Erholung

- *Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel*
- *Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Stufe 1 und 2*

Ausschlussgebiete auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Neben den weiter oben genannten fachgesetzlichen und raumordnerischen Kriterien, die die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausschließen, bestehen nach den städtebaulichen Vorstellungen der VG weitere einschränkende Kriterien.

Flächennutzung und natürlich Ressourcen

- *Abstandsfläche von 250 m zu Ortslagen*
- *Abstandsfläche von 50 m zu Außenbereichssiedlungen*
 - *Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer 2016*
- *Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker- oder Grünland) mit einer Bodenwertzahl (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl) mit mehr als der gewichteten mittleren Bodenwertzahl in der jeweiligen Ortsgemeinde; um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, darf innerhalb einer Solarparkfläche diese Bodenwertzahl auf maximal 25 % der Fläche überschritten werden*

Landschaftsbild und Erholung

200 m-Abstandsfläche zu landschaftsprägendem Kulturdenkmal - Einzelfallentscheidung (z.B. Kapelle Wahlhausen, Burg Kerpen, Wehrkirche Berndorf, Alte Kirche Wiesbaum, „Eifeldom“ Mirbach)

Sonstige Vorgaben auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

- *Es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha zugelassen.*

- *Der Abstand zwischen zwei Solarparks muss mindestens 2 km betragen, wobei zwischen festvergüteten Anlagen nach EEG (bis 750 kWp) kein Mindestabstand festgelegt wird.*
- *Die Gesamtfläche aller neuen Solarparks in der Verbandsgemeinde Gerolstein soll nicht mehr als 200 ha betragen.
Die VG Gerolstein weist eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 18.336 ha auf. Mit der Festlegung einer Obergrenze von 200 ha werden maximal 1,1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Solarparks in Anspruch genommen.*
- *Die bisher ausgewiesenen Sondergebiete für Photovoltaik im rechtsgültigen FNP der ehemaligen VG Obere Kyll bleiben bestehen.*

Über die Ausschlusskriterien hinaus sollen Kriterien wie Abstände zu Waldflächen, Topographie, Hangneigung, Exposition und Siedlungsabstände aufgrund ihrer differenzierten Standortabhängigkeit im Rahmen der Projektplanung geprüft werden.

Für die Ortsgemeinde Rockeskyll ergibt sich aus diesen Kriterien eine Suchkulisse für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die letztendliche Auswahl der vorliegenden Flächenkulisse erfolgte durch den Projektentwickler anhand zusätzlicher Kriterien wie der Wirtschaftlichkeit (Netzanschluss u.a.), der Flächenverfügbarkeit und der potentiellen Konfliktrichtigkeit eines Standortes.

Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Städtebauliche Konzeption

In den Sondergebieten ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant. Die Solarmodule werden auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen im Gelände angeordnet werden. Dabei können die Module gleich ausgerichtet (meist südexponiert), oder gegenläufig ausgerichtet (meist ost-west-exponiert) angeordnet werden. Die Modultische entsprechen dabei einer einfachen Pult- bzw. Satteldachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall. Für die Unterbringung der technischen Infrastruktur (Trafostation, Wechselrichter, Stromspeicher) werden Nebenanlagen aufgestellt. Der Unterwuchs soll als Grünland entwickelt, erhalten und dauerhaft gepflegt werden. Das Gelände wird umlaufend eingezäunt und über eine oder mehrere Toranlagen zugänglich gemacht.

3.2 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase kann ausgehend von der L27, mit Abzweig innerhalb der Ortslage Rockeskyll, über asphaltierte Wirtschaftswege erfolgen. Die Herstellung einer neuen Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen oder kleinräumig über wasserdurchlässige teilbefestigte Wege (Kies-/Schotterweg).

3.3 Ver- und Entsorgung

Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet und entspricht daher im Grunde nicht den Kriterien des Abwasserbegriffs gemäß WHG. § 54 WHG Abs. 1 definiert Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Beseitigung des Abwassers umfasst nach Abs. 2 auch das Sammeln, Fortleiten und Versickern von Abwasser.

Die Module werden lückenhaft als Einzelelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen Lücken von min. 1,5 cm belassen werden. Durch diese tropft Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen. Das Niederschlagswasser wird somit breitflächig auf der gesamten Fläche verteilt, wo es dezentral versickern kann. In [Abb. 6Abb. 10](#) ist dies am Beispiel einer südexponierten Anlage dargestellt. Für eine gegenläufig exponierte bzw. ost-west-exponierte Anlage gilt

dies ebenso, da der Aufbau der einzelnen Modultische nach dem gleichen Prinzip erfolgt. Maßnahmen zur Ableitung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser sind daher aus Gründen der Niederschlagswasserbewirtschaftung nicht notwendig.

Die Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen kann lt. Festsetzung im Bebauungsplan bis maximal 4% der Fläche (Sondergebiet) betragen. Auf den Wasserhaushalt hat dies keine negativen Auswirkungen, weil das ablaufende Regenwasser im zu 96% unversiegelten Gelände versickern kann. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

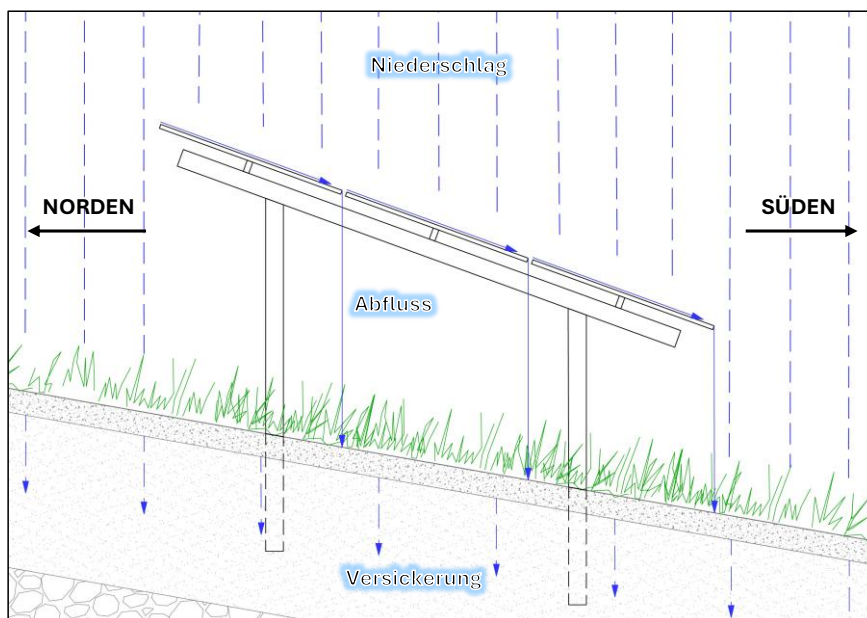


Abb. 6+9: Wasserabfluss auf den Modulen und kleinräumiger Wasserhaushalt im Gelände (schematisch) an Beispiel einer südexponierten Anlage

Zur allgemeinen Starkregen- und Hochwasservorsorge sind auch innerhalb der übrigen Sondergebiete kleine, flache Rückhalte- und Versickerungsmulden zulässig.

Der Bau der Solaranlage führt zu keiner Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes. Der Direktabfluss wird durch die Anlage nicht verstärkt.

3.4 Naturschutzfachliche Mindestkriterien nach EEG

Kommentiert [SF4]: Würde ich eher hier unterbringen, da es keine eigenes großes Thema ist und hier eher reinpasst als in Kap.5

Im Rahmen des Solarpaketes I wurden erstmals naturschutzfachliche Mindestkriterien in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aufgenommen. Die §§ 37 Abs. 1a und 48 Abs. 6 EEG enthalten einen abschließenden Katalog von fünf Mindestkriterien, von denen Betreiber geförderter Anlagen mindestens drei erfüllen müssen. Die Wahl der drei zu erfüllenden Kriterien obliegt dem Betreiber der PV-FFA. Zulässig ist auch die Wahl von Mindestkriterien, die aufgrund technischer oder baulicher Besonderheiten der PV-FFA erfüllt werden (beispielsweise der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel bei versiegelten Flächen). Dies gilt entsprechend für behördliche Auflagen.

Im Folgenden wird geprüft, welche der naturschutzfachlichen Mindestkriterien durch die vorliegende Planung erfüllt werden.

Tabelle 1: Übersicht über die Erfüllung der naturschutzfachlichen Mindestkriterien i.S.d §§ 37 Abs. 1a und 48 Abs. 6 EEG

Naturschutzfachliche Mindestkriterien i.S.d §§ 37 Abs. 1a und 48 Abs. 6 EEG	Erfüllt ja / nein	Begründung
1. Die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,	ja	siehe Textfestsetzung 2.1 (maximale GRZ 0,5)
2. Auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,	nein	
3. Die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und	nein	a) - b) siehe Textfestsetzung 6.1 durchgängige Gestaltung der Zaunanlage

b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,		
4. Auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,	nein	
5. Die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.	ja	a) siehe Textfestsetzung 5.2 b) siehe Textfestsetzung 5.10

Insgesamt werden durch die hier vorliegende Planung zwei der naturschutzfachlichen Mindestkriterien erfüllt. Damit ist die Anlage im Sinne des EEG nicht förderfähig.

4 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Begründungen zu den textlichen Festsetzungen sind durch kursive Schrift und farblich kenntlich gemacht.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

- 1.1. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO werden die Baugebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als Sondergebiet (SO) festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Photovoltaik, dienen.

Entsprechend dem beabsichtigten Planungsziel zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie der Darstellung des Flächennutzungsplanes setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet Photovoltaik“ (SO) gem. § 11 BauNVO fest. Andere Nutzungen werden dadurch im Plangebiet ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 21 a BauNVO)

- 2.1. Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird für das Sondergebiet gem. §§ 16 Abs. 2 und 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Entsprechend dürfen maximal 50 % der Sondergebietsfläche mit baulichen Anlagen überstellt werden und mindestens 50 % müssen als freie Flächen verbleiben.

- 2.2. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 BauNVO ist nicht zulässig.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch PV-Module oder durch Nebenanlagen wird zur Begrenzung der überstellten Fläche durch diese Festsetzung ausgeschlossen.

- 2.3. Die Höhen der baulichen Anlagen in den Sondergebieten erfolgt gem. § 16 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO durch die Festsetzung der max. zulässigen Gesamthöhe für Module (GHM), der zulässigen Mindesthöhe für Module (MHM), der maximal zulässigen Gesamthöhe für Nebenanlagen (GHN) sowie der maximal zulässigen Gesamthöhe von Sonderbauten (GHS).

- Gesamthöhe für Module (GHM): 3,50 m
- Mindesthöhe für Module (MHM): 0,80 m
- Gesamthöhe für Nebenanlagen (GHN): 3,80 m
- Gesamthöhe von Sonderbauten (GHS): 8,00 m

Die Höhen werden gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulunterkante und Moduloberkante bzw. zur Oberkante der Nebenanlagen und der Sonderbauten.

Die Module erreichen in der Regel eine Höhe von 3,00 m. Aufgrund von Geländeunebenheiten können einzelne Module oder Modulreihen diese Höhe jedoch in geringem Maße überschreiten. Um eine gewisse Toleranz zuzulassen wird eine maximal zulässige Höhe von 3,50 m festgesetzt. Die Unterkante muss für eine Beweidung durch Schafe eine gewisse Mindesthöhe einhalten, damit die Tiere unter den Modulen grasen können. Aus diesem Grund wird eine Mindesthöhe von 0,80 m festgesetzt. Nebenanlagen werden meist in Form von Kompaktstationen bzw. Containerstation mit einer Höhe von 2,90 m aufgestellt. Es ist zu erwarten, dass zunehmend auch Stromspeicher als Nebenanlagen errichtet werden. Diese können in Einzelfällen und je nach Hersteller eine Höhe von bis zu 3,00 m erreichen. Bei unebenem Gelände kann es erforderlich sein, die Aufstellfläche einzuebnen, um eine ebene Fläche für Fundamente oder eine Schottertragschicht herzustellen. Dadurch kann sich die Gesamthöhe der Nebenanlagen in Bezug auf die ursprüngliche Geländeoberfläche vergrößern. Um eine gewisse Toleranz zuzulassen wird daher auch für die Nebenanlagen eine maximal zulässige Höhe von 3,80 m festgesetzt. Aus Gründen der Sicherheit werden zumeist Kameramasten für die Videoüberwachung i.S.v. Sonderbauten aufgestellt. Diese müssen die Module und Nebenanlagen überragen und dürfen daher Höhen von max. 8,00 m erreichen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

- 3.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht der Fläche, innerhalb der die Photovoltaikanlagen einschl. der Nebenanlagen untergebracht werden dürfen (Vorhaben). Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

Die Baugrenze bestimmt die Fläche, innerhalb der die Module und Nebenanlagen errichtet werden dürfen. Da die Lage der Modultische erst im Rahmen der Detailplanung festgelegt wird und z.T. auch bedingt durch die Schrägaufstellung der Module, kann es stellenweise zu kleinen Abweichungen und Überschreitungen der Baugrenze von wenigen cm kommen. Daher wird ein geringfügiges Vortreten einzelner Anlagenteile von maximal 40 cm zugelassen.

- 3.2. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO sind in den Sondergebieten als untergeordnete Nebenanlagen in eingeschossiger Bauweise im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Photovoltaikanlage sowie der Speicherung von Strom zugelassen. §14 Abs. 4 BauNVO ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage sowie der Speicherung von Strom zugelassen. Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Photovoltaikmodule selbst sind annähernd wartungsfrei. Gemäß § 14 Abs. 4 BauNVO sind in einem Gebiet nach § 11 Absatz 2 BauGB für Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff zulässig, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 249a Absatz 4 gegeben sind.

4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1. Siehe Planzeichnung.

Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg übernimmt den bestehenden Wirtschaftsweg innerhalb des Bebauungsplanes, der weiterhin bestehen bleiben soll und die Durchgängigkeit für den örtlichen Wanderweg sowie die Erreichbarkeit der südlich gelegenen Waldparzellen gewährleistet.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

- 5.1. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird ein Versiegelungsgrad von 4 % der Sondergebietsflächen festgesetzt. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Der Versiegelungsgrad von befestigten Zufahrten, Wegen und Stellplätzen darf max. 50 % betragen.

Zur Errichtung der Anlage ist keine Versiegelung für befestigte Flächen, Fundamente o.ä. im herkömmlichen Sinne erforderlich. Die Modultische werden im Normalfall ohne Fundamente mittels Rammpfosten im Untergrund verankert. Nebenanlagen werden z.T. ohne ein Fundament auf einer Schottertragschicht, oder mittels Streifenfundamenten aufgestellt. Die Pfosten für die Zaunanlage benötigen, falls erforderlich, nur sehr kleine Betonfundamente. So beträgt die Versiegelung bei konventionellen Anlagen erfahrungsgemäß nicht mehr als 2 %, bei Ost-West Anlagen etwas mehr. Somit kann die Versiegelung auf maximal 4 % begrenzt werden.

5.2. Innerhalb der Sondergebietsflächen sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 7 - Rheinisches Bergland (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen oder mittels Mahdgutübertragung artenreicher Wiesen aus der Umgebung zu entwickeln. Die Einsaat der Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens in der unmittelbar folgenden Saatzeit durchzuführen. Bei vorhandenen Grünlandflächen kann auf Teilflächen, deren Grasnarbe nach Abschluss der Baumaßnahme geschlossen und intakt ist, auf eine Neueinsaat verzichtet werden.

Die Pflege der Sondergebietsflächen kann in Form einer ganzjährigen, extensiven Beweidung, durch Mahd oder Mulchen erfolgen. Bei einer Beweidung beträgt der maximal zulässige Viehbesatz im Zeitraum vom 1. Juni bis 14. November 1,0 RGV / ha (raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar) (6 Schafe / ha), im Zeitraum vom 15. November bis 31. Mai 0,6 RGV / ha (4 Schafe / ha). Eine Mahd ist mit Entnahme des Mahdguts in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November durchzuführen. Ein Mulchen der Flächen (mit Zerkleinern des Mahdguts) ist zwischen dem 1. Juni und 15. August durchzuführen. Ein einmaliges Mulchen soll bis 31. Juli erfolgen, ein zweimaliges Mulchen ist bis zum 15. August zulässig. Die Mahd-, Mulch- und Beweidungszeiten können bei Bedarf (z.B. witterungsbedingt) in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.

Um den allgemein anerkannten naturschutzfachlichen Mindestanforderungen an die Errichtung von PV-FFA zu entsprechen, soll die gesamte Anlagenfläche (Sondergebiet) als Grünland entwickelt bzw. erhalten und dauerhaft, ohne den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel gepflegt werden.

5.3. In den Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Bäume, Sträucher und sonst. Gehölze auf Dauer zu erhalten.

Damit die Funktion als Vernetzungsstruktur und Lebensraum für verschiedene Tierarten, insb. heckenbrütende Vogelarten, erhalten bleibt, werden die bestehenden Gehölzstrukturen mit Baum- und Strauchhecken entlang der Wirtschaftswege und im Randbereich zum Erhalt festgesetzt.

5.4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Auf den Pflanzflächen sind auf einer Breite von 3 m in einem Abstand von 15 m Strauchgruppen aus einheimischen Straucharten mit jeweils 7 Pflanzen anzulegen. Das Pflanzschema sind in der Begründung dargestellt.

Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden:

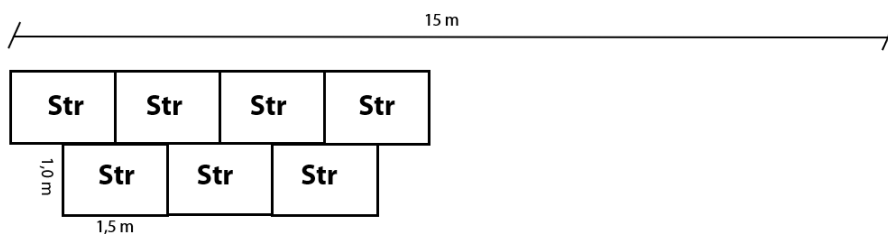
Sträucher: 2 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm. Es sind trockenheitsresistente Straucharten mit einem möglichst langen Blütenaspekt zu

verwenden und in Mischung anzupflanzen. Mögliche Staucharten sind z.B. Wildobstarten wie Mispel (*Mespilus germanica*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Zwetschge (*Prunus domestica subsp. domestica*) oder Mirabelle (*Prunus domestica subsp. syriaca*), Straucharten wie Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus spec.*) und die Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) sowie immergrüne Arten wie Liguster (*Ligustrum vulgare*), Eibe (*Taxus baccata*) und Wachholder (*Juniperus communis*).

Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Auf-Stock-setzen der Anpflanzung ist verboten. Es sind lediglich geringfügige Pflegeschnitte zulässig, welche den geschlossenen Heckencharakter erhalten (dauerhafte Mindesthöhe 3 m) und die Anlage dauerhaft in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Festsetzungen dienen der Einbindung der PV-FFA in die Landschaft, bzw. der Minimierung der Wirkung entlang des querenden Wirtschaftsweges. Das folgende Pflanzschema dient der Veranschaulichung der o.g. Anforderungen an die Heckenpflanzung:

Pflanzschema:



5.5. Die Grünflächen sind entsprechend der Festsetzung 5.2 umzusetzen und zu pflegen.

Um den allgemein anerkannten naturschutzfachlichen Mindestanforderungen an die Errichtung von PV-FFA zu entsprechen, soll die gesamte Anlagenfläche (Sondergebiet) als Grünland entwickelt bzw. erhalten und dauerhaft, ohne den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel gepflegt werden.

5.6. **Maßnahme M1: Waldabstandsflächen**

Die Maßnahmenflächen sind entsprechend der Festsetzung 5.2 anzulegen und zu pflegen. Ein Mulchen der Fläche ist jedoch nicht zulässig. Zu den Waldrändern ist bei

Kommentiert [AG5]: Alternative Mulchen in Maßnahmenflächen mit vorgezogenen Mulchzeiten, damit sich die Streu noch abbaut in Absprache mit JoK

der Pflege mittels Mahd ein ca. 3 m breiter Saum je zur Hälfte beim 1. bzw. beim 2. Schnitt stehen zu lassen. Das Befahren der Maßnahmenfläche mit Baumaschinen ist unzulässig. Das Einzäunen der Maßnahmenfläche ist nicht zulässig.

Die Festsetzung dient der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zum Erhalt und der Entwicklung angrenzender Biotopstrukturen. Potenzielle Leitstrukturen und Nahrungshabitate für Fledermäuse sollen erhalten bleiben.

- 5.7. Bauarbeiten während der Brutzeit der Feldlerche vom 1. April bis 31. Juli sind nicht zulässig. Bei Baustart vor dem 01.04. mit durchgängigem Baugeschehen darf innerhalb des Brutzeitraums weitergebaut werden. Abweichend kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde angepasst werden.

Die Festsetzung dient der Umsetzung artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Liegt der Baustart bzw. der Beginn der Baustelleneinrichtung vor dem 01.04., darf innerhalb des Brutzeitraums gebaut werden. Die Störung durch die Bewegung auf der Fläche verhindert, dass die Feldlerche die Fläche zum Nestbau nutzt. Wird nach dem 01.04. gebaut, muss mit dem Baubeginn die Brutzeit bis zum 31. Juli abgewartet werden bzw. darf nur nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Durchführung einer Umweltbaubegleitung erfolgen.

Kommentiert [AG6]: Vorschlag für Ergänzung, damit PE klar ist, dass der Zeitraum nicht per se auszuschließen ist

Kommentiert [SF7R6]: Ich habe noch das Wort „durchgängig“ ergänzt, da bei einer längeren Baupause die Ansiedlung der FL nicht ausgeschlossen werden kann.

Kommentiert [SF8R6]: Das gilt aufgrund der geringen Fluchtdistanzen aber nur für kleinere Plangebiete, bei größeren Plangebieten oder mehreren Teilflächen können sich auch bei durchgängigem Bau Tiere ansiedeln.

Kommentiert [AG9]: Vorschlag für Begründung

- 5.8. Das auf die Module treffende Niederschlagswasser ist dezentral und breitflächig auf der Sondergebietsfläche zu versickern. Dazu sind die Solarmodule lückenhaft auf den Modultischen zu montieren. Zwischen den einzelnen Modulen ist ein Tropfspalt von mindestens 1,5 cm zu belassen. Die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Baugebietes sind auch während der Bauphase sicher zu stellen. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Fläche durch Tiefenlockerung zu beseitigen.
- 5.9. Innerhalb der Sondergebiete oder der Pflanz- und Maßnahmenflächen sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 30 cm in Erdbauweise zulässig. Die jeweilige Nutzung und Pflege der Fläche dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Die Festsetzungen dienen der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Starkregenvorsorge. Die Solarmodule sind lückenhaft auf den Modultischen zu montieren, damit das Niederschlagswasser zwischen den Modulen abtropfen und dezentral versickern kann. Zur Klimawandelanpassung bieten sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen an, durch Rückhaltung von Oberflächenabfluss einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.

Kommentiert [AG10]: Info ReHi: Retentionsmulde max. 0,4 m tief ab Geländeoberkante; max. Einstautiefe nicht 50 cm, sondern 30 cm (Standardwert für Retentionsmulden genehmigungsfrei)

- 5.10. Die Reinigung der Anlage ist nur mit Reinigungsmitteln zulässig, die biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Die Festsetzung dient der Vermeidung der Sicker- und Grundwasserbelastung sowie des Bodens.

- 5.11. Vor Baubeginn ist frühzeitig eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen.

Durch die Umweltbaubegleitung soll der Schutz und Erhalt der im Bebauungsplan festgesetzten Gehölze, der Schutz der Maßnahmenfläche M1 sowie der angrenzenden Pauschalschutzfläche vor dem Befahren mit schweren Baumaschinen während der Bauphase sichergestellt werden.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB)

- 6.1. Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigenschutz bis 2,50 m Höhe, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche. Frei gespannte Stacheldrähte oberhalb der Oberkante des Zaunes sind nicht zulässig. Die Zaunanlage ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche von 15-20 cm einzuhalten oder in Bodennähe eine Maschenweite von 15-20 cm zu verwenden. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig. Es ist ausschließlich eine Einfriedung der baulichen Anlagen innerhalb der Sondergebietsflächen zulässig.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus werden die Anlagen eingezäunt. Zur Vermeidung von Verletzungen von z.B. Vögeln oder Fledermäusen sind Stacheldrähte oberhalb der Oberkante des Zaunes nicht zulässig. Zur Vermeidung einer Barrierewirkung in der Landschaft ist die Anlage für Kleintiere durchlässig zu gestalten.

7. Bedingte Zulässigkeit der Nutzung / Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- 7.1. Die Festsetzungen Nr. 1 bis 6 verlieren ihre Gültigkeit, sobald die Photovoltaik-Freiflächenanlage endgültig außer Betrieb genommen wird. Die Anlage gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat.
- 7.2. Wird die Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. der Ziffer 7.1 außer Betrieb genommen, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Fläche für die Landwirtschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB) festgesetzt.

Die Festsetzungen dienen der Sicherung der landwirtschaftlichen Folgenutzung nach der endgültigen Außerbetriebnahme der PV-Anlage.

Kommentiert [AG11]: Evtl. Zusatz ergänzen:
Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände von Einfriedungen sind nach § 42 Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) zu berücksichtigen um die angrenzenden Wegeparzellen (Flurstück XY) weiterhin zur Durchfahrt landwirtschaftlicher Maschinen nutzen zu können.

5 Hinweise und Empfehlungen

- Für den Verlust von 1 Feldlerchen-Brutrevier, welches nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann, erfolgt eine Kompensation an anderer Stelle. Für die externe Ausgleichsmaßnahme wird das folgende Grundstück festgelegt: (wird zum Satzungsbeschluss ergänzt). Die dauerhafte Verfügbarkeit der Flächen ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 LKompV dinglich zu sichern. Die genaue Lage und Beschreibung der Maßnahmen ist im Umweltbericht des Bebauungsplanes aufgeführt.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 18300, DIN 19639, DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Während der Bautätigkeiten sind die Böden im Plangebiet, ggf. durch einen baubegleitenden Bodenschutz gem. DIN 19639 (Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung) im Rahmen der Genehmigungsplanung, vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur zu schützen. Hauptzufahrten und Lagerflächen dürfen nicht im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden angelegt werden. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Fläche durch Tiefenlockerung zu beseitigen.
- Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einzuhalten.
- Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- Bei Erreichung der in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannte Mengenschwelle für Wasserstoff sind die Vorgaben der Störfallverordnung entsprechend zu berücksichtigen.
- Werden die Voraussetzungen zur Anwendung des § 23 (5) LStrG erfüllt, so ist Anstelle der Baugenehmigung eine Genehmigung bei der zuständige Straßenbaubehörde (LBM) zu beantragen.
- Vor Bauausführung ist Rücksprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises zu halten um die Erforderlichkeit eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095, eines Feuerwehrschrüsseldepots sowie der Löschwasserversorgung bei der Installation eines Batteriespeichers oder Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff im Geltungsbereich zu klären. Es wird auf die Regelungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes RLP verwiesen.
- Es wird auf das Denkmalschutzgesetz (DSchG) – v.a. die relevanten Paragraphen zum Schutz von Kulturdenkmälern und dem Umgang mit Funden – verwiesen.

6 Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf Umweltbelange / Abwägung wesentlicher Umweltbelange

Es sind die sich aus dem Umweltbericht sowie der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an

- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ)
- Entwicklung / Erhalt von Grünland auf dem Anlagenstandort
- Erhalt der bestehender Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs
- Die Zaunanlage ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten
- Freihaltung von mind. 25 m Waldabstand und extensive Pflege des Grünlands
- Begrenzung der Bodenversiegelung im Plangebiet
- dezentrale und breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers auf der Sondergebietsfläche durch eine angepasste Bauweise
- Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 30 cm in Erdbauweise innerhalb des Plangebietes zulässig
- Erhalt und Einbindung des Wanderweges in das Plangebiet
- Erhalt der Hauptwirtschaftswege zur Untergliederung der Gesamtfläche
- Zusätzliche Anpflanzungen entlang der Wirtschaftswege
- Beschränkte Höhe der Module, Nebenanlagen, Sonderbauten und der Zaunanlage
- Maßnahmen zum externen Ausgleich der Brutreviere geschützter Vogelarten

Die notwendigen Festsetzungen des Umweltberichtes wurden in den Bebauungsplan integriert.

6.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Die geplante Sonderbaufläche grenzt nicht unmittelbar an eine klassifizierte Straße an. Eine Erreichbarkeit ist über einen Abzweig von der L27 innerhalb der Ortslage Rockeskyll und asphaltierte Wirtschaftswege möglich. Aussagen zur Erschließung der Fläche über die L27 finden sich in Kapitel 3.2.

6.3 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Flächeninanspruchnahme/Agrarstruktur

Durch das Vorhaben werden ca. 16,4 ha einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in einen Solarpark überführt.

Der „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26.01.2024“ sowie Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 31.01.2025 sehen eine Begrenzung der für PV-FFA in Anspruch genommenen Ackerflächen auf Verbandsgemeinde sowie Gemeindeebene vor. Demnach ist eine Inanspruchnahme von maximal 5 % der Ackerflächen zulässig, sofern keine Vorrangflächen für die Landwirtschaft betroffen sind.

Nach den ATKIS Flächendaten Stand 2020 verfügt die Ortsgemeinde Rockeskyll über 123 ha Ackerflächen. Durch die Planung werden lediglich 2,7 ha Ackerflächen beansprucht, was einem Anteil von 2,2 % entspricht. Vorrangflächen Landwirtschaft sind von der Planung nicht betroffen.

Weitere Planungen von PV-FFA in der Gemeinde Rockeskyll sind nicht bekannt. Die Planung entspricht damit den o.g. Kriterien des Ministeriums.

Die Ackerzahlen der betroffenen Fläche liegen zwischen 16 und 39 Punkten, im Durchschnitt bei 29 Punkten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung liegt bei 34 Punkten. Die Vorgabe laut Grundsatz G 166, LEP IV – Teilfortschreibung Erneuerbare Energie ist erfüllt, da die Ertragsmesszahl der Planfläche die regionaltypische Ertragsmesszahl nicht übersteigt.

Laut PV Steuerkriterien der VG sind nur landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer niedrigeren Bodenwertzahl als das gewichtete Mittel der Bodenwertzahl der jeweiligen Ortsgemeinde zu überplanen. Um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, darf innerhalb einer Solarparkfläche diese Bodenwertzahl auf maximal 25 % der Fläche überschritten werden. Bei der vorliegenden Planung wird die gewichtete mittlere Bodenwertzahl der Gemarkung Rockeskyll von 34 Punkten auf 1,9 ha überschritten. Dies entspricht einem Anteil von ca. 12 %.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Ein die Fläche von West nach Ost querender Wirtschaftsweg wird überplant, jedoch in seiner Funktion erhalten. Zur Erschließung des Solarparks wird auf das bestehende Wirtschaftswegenetz zurückgegriffen. Lediglich in der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege. Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der Solaranlage. Dementsprechend ist durch den geplanten Solarpark nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Die geplante Sonderbaufläche ist, bis auf die Westseite, fast ausschließlich von Waldflächen umschlossen. Zu den Waldrändern wird ein Abstand von 25-30 m eingehalten, somit sind alle Waldrandbereiche weiterhin zur Waldbewirtschaftung zugänglich. Der bestehende Wirtschaftsweg, der die Fläche quert, behält seine bisherige Funktion und kann weiterhin zum Abtransport von Holz genutzt werden. Um Begegnungsverkehr zu ermöglichen wird auf der Westseite des Weges ein ca. 1 m breiter Grünstreifen belassen, auf der Ostseite werden auf eine Breite von 3 m alle 15 m Strauchgruppen angepflanzt. Diese Maßnahmen bieten ausreichend Raum um die bisherige Nutzung des Weges aufrecht zu erhalten.

Das Fällen von Bäumen und Roden von Gehölzstrukturen zugunsten der Planung ist nicht vorgesehen. Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind somit ausgeschlossen.

6.4 Auswirkungen Brandschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die genaue Lage der Anlagen sowie die Frage eines optionalen Batteriespeichers häufig noch nicht abschließend geklärt. Die brandschutzrechtlichen Anforderungen sind daher spätestens mit der Baugenehmigungsbeantragung bei der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises verbindlich abzustimmen. Besteht keine Baugenehmigungspflicht – etwa weil das Vorhaben unter § 62 Abs. 1 Nr. 2 f) LBauO fällt –, sind diese Anforderungen vor Baubeginn endgültig zu klären.

Zu den Anforderungen zählen insbesondere die Bereitstellung und Lage von Löschwassertanks, die Erstellung eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095 sowie die Installation eines Feuerwehrschlüsseldepots.

Für die Löschwasserversorgung des Gebiets ist der Projektierer bzw. der jeweilige Betreiber zuständig. Alle Kosten für die Herstellung einer entsprechenden Infrastruktur (Löschwasserbehälter, Löschwasserauffangbecken) trägt der Betreiber der Anlage. Für die Ortsgemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

Kommentiert [MS12]: Die VG Prüm möchte bzgl. des Brandschutzes noch ein separates Kapitel

6.5 Flächenbilanz

Sondergebiet Photovoltaik	126.462
(davon Fläche innerhalb der Baugrenze)	(112.190)
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	2.438
Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	1.324
Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	3.884
Grünflächen	465
Maßnahmenfläche / Waldabstand	29.918

	Σ m ² ca.
Gesamtfläche (Geltungsbereich)	164.491

6.6 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

Zwischen dem privaten Bauherrn und der Gemeinde besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

7 Rechtsgrundlagen

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
3. Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
4. Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)
6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
10. Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) vom 18. August 2021 (GMBL 2021 Nr. 48-54, S. 1050).
11. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
12. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
13. Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305).

14. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
15. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).
16. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (**DSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
17. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
18. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch § 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
19. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
20. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
21. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
22. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
23. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005 (GVBl. 2005, 302), verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)